

Eitorf, den 31.03.2009

Amt 60.2 - Tiefbauabteilung

Sachbearbeiter/-in: Klaus Schlein

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Bauausschuss	22.04.2009
Rat der Gemeinde Eitorf	22.06.2009

Tagesordnungspunkt:

Ausbau Heiderweg in Lindscheid hier:

- Ausbaubeschluss
- Antrag der FDP-Fraktion vom 01.02.2009
- Ergebnis der Bürgerinformation vom 19.03.2009

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuß empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Heiderweg in Lindscheid wird gemäß der im Bauausschuß vom 29.08.2007 vorgestellten Variante 2 ausgebaut.

Der Beschluß steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2009.

Begründung:

1 Bisheriger Werdegang

Der Heiderweg ist im Bebauungsplan Nr. 7 Eitorf-Lindscheid (letzter Stand: 3. Änderung aus 1999) nunmehr seit rund 20 Jahren als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. An ihm befinden sich 28 Grundstücke, wovon 4 noch nicht bebaut sind. Seit Entstehung des Baurechts ist er lediglich mit einer Schotterdecke ausgestattet. Er ist in diesem Zustand straßenrechtlich nicht gewidmet und auch nicht widmungsfähig, so dass er zwar im Sinne der StVO faktisch öffentlich, im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes aber keine öffentliche Straße ist. Im Heiderweg ist seit 1992 ein Schmutzwasserkanal verlegt und in Betrieb. Im derzeit maßgeblichen, vom Rat beschlossenen und der Bezirksregierung vorgelegten Abwasserbeseitigungskonzept ist ein öffentlicher Regenwasserkanal vorgesehen.

1996 nahm der Bauausschuss von einem Ausbau Abstand. Zuvor hatten sich 10 von 12 Anwesenden in einer Bürgerinformation gegen einen Ausbau ausgesprochen. Anträge auf Ausbau, sei es in gemeindlicher Hand oder in Eigenregie, nach einem heftigen Starkregenereignis im August 2002 blieben

erfolglos.

Am 31.10.2006 beschloss der Bauausschuss einstimmig, den Ausbau anzustreben und beauftragte die Verwaltung mit der Erstellung einer Ausbauplanung. Zwei Varianten eines Ausbauentwurfes wurden den Anliegern in der Bürgerinformation am 07.11.2007 vorgestellt. Variante 1 der rund 6 m breiten und 350 m langen Straße sieht wechselnde, bituminös oder mit Pflaster befestigte Flächen mit Pflanzinseln vor; Variante 2 verzichtet auf die Pflanzinseln und sieht einen ausschließlich auf der Nordseite der Straße verlaufenden rd. 2 m breiten Pflasterstreifen vor, während der Rest der Straßenfläche bis zu einer Gesamtbreite von 5,50 m bituminös befestigt werden soll. Beide Varianten sehen eine Mischfläche vor. Bedingt durch die einfachere Gestaltung ist die Variante 2 geringfügig preisgünstiger.

Die Anlieger waren seinerzeit mehrheitlich gegen einen Ausbau und übten zudem Kritik an der nach ihrer Ansicht unzureichend geplanten Oberflächenentwässerung. Daraufhin beauftragte der Bauausschuss am 29.11.2007 die Verwaltung, die Planung diesbezüglich zu überarbeiten.

Die FDP-Fraktion stellte mit Schreiben vom 01.02.2009 den Antrag, die Planungen zum Ausbau des Heiderweges zunächst nicht fortzuführen. Zudem soll die Verwaltung beauftragt werden zu prüfen, ob die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Ausbesserungsarbeiten unter Aufsicht des Bauhofes und der Gemeindeverwaltung dauerhaft in Eigenregie und auf Kosten der Anlieger durchgeführt werden können. Der Antrag ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Straßenplanung wurde zusammen mit der überarbeiteten Entwässerungsplanung am 19.03.2009 in einer weiteren Bürgerinformation den Anliegern vorgestellt und erläutert. Die dazu gefertigte Niederschrift liegt dieser Vorlage bei. Der FDP-Antrag wurde ebenfalls bekanntgegeben.

2 Straßen- und Entwässerungsplanung

Nochmals vorgestellt wurde die unveränderte, preisgünstigere Variante 2 der Straßenplanung. Die überarbeitete Entwässerungsplanung sieht vor, zur Sammlung und Führung des aus dem Hangbereich südlich der Straße kommenden Oberflächenwassers ein sogenanntes Absetzbecken einzurichten. Standort des Beckens soll der Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges sein, der in den Heiderweg zu Beginn der Steilstrecke einmündet. Derzeit gelangt ein Großteil des Wassers unmittelbar auf die Straßenfläche, wo es bei starken Regenfällen zu Ausschwemmungen sowie Schäden an den Anliegergrundstücken geführt hat. Durch das Absetzbecken wird das Wasser gebündelt, von mitgeführten Schwemmseln befreit und dem dort bereits bestehenden Oberflächenwasserkanal zugeführt. Dieser in der Flurbereinigung gebaute Kanal reicht aus, die zu erwartende Wassermenge in der Regel aufzunehmen.

Weitere Abschnitte eines Oberflächenwasserkanals müssen am Ende der Straßensteilstrecke bzw. in der angrenzenden Überdorfstraße sowie im Bereich der Einmündung in die Kalkstraße (K 18) gebaut werden. Das gesamte Kanalsystem ist so ausgelegt, daß es nicht nur der Straßenentwässerung, sondern auch der Oberflächenentwässerung der Anliegergrundstücke dienen kann.

In der Bürgerinformation wurde angeregt, anstelle eines geschlossenen Rohrs im Straßenraum seitlich einen offenen und begrüneten Graben anzulegen, um damit Kosten zu sparen. Eine technische Überprüfung des Vorschlags ergab, dass ein solcher Graben in der Steilstrecke der Straße nicht zweckmäßig ist. Zum einen ist dort bereits auf einem Teilstück ein Oberflächenwasserkanal verlegt, der genutzt werden soll, zum anderen ist die örtliche Situation im Bereich der Straßeneinmündung in die Überdorfstraße für diese Bauweise ungeeignet. Wenn überhaupt, dann könnte ein Graben nur außerhalb der Steilstrecke auf einer Länge von rd. 170 m angelegt werden. Aber auch hier muß davon abgeraten werden. Die für den Straßenbau verfügbare Breite beträgt rd. 6 m. Davon würde der etwa 50 cm tiefe Graben einschließlich der Böschungen rd. 2 m in Anspruch nehmen. Von den verbleibenden 4 m müßten noch weitere 0,50 m für den erforderlichen Seitenstreifen (Bankett) abgezogen werden, sodaß nur noch 3,50 m für eine Fahrbahn zur Verfügung stehen. Eine solche Fahrbahnbreite ist für einen Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ungeeignet. Auch würde, so bald z.B. ein größeres Handwerker- oder Lieferfahrzeug am Straßenrand steht, kein Pkw mehr schadlos vorbeikommen. Begegnende Fahrzeuge würden auf das Bankett ausweichen und es zerstören bzw. den Graben längerfristig zudrücken. Ständige Unterhaltungsarbeiten würden erforderlich. Die vorhandenen bzw. noch gewünschten Hauseinfahrten wären zu verrohren, wodurch die Leistungsfähigkeit des Grabens eingeschränkt wird. Weiterhin ist noch im Einzelnen zu prüfen, ob die, im Gegensatz zu einem Kanal, geringe Tiefe des Grabens für die Oberflächenentwässerung der angrenzenden Grundstücke ausreicht, ggf. wäre der Graben tiefer als 50 cm auszuprägen, was ihn auch auf Kosten der Verkehrsfläche verbreitern würde.

3 Kosten

Der umlagefähige Aufwand wurde in zwei Varianten berechnet. Dient der Kanal ausschließlich der Straßenentwässerung, werden dessen Baukosten den Straßenbaukosten zugeschlagen. In diesem Fall beträgt der umlagefähige Aufwand geschätzt rd. 440.000 EUR. Daraus ergäbe sich ein Erschließungsbeitrag von 23,70 EUR/m².

Dient der Kanal, wie es das Abwasserbeseitigungskonzept aussagt, auch der Entwässerung der Anliegergrundstücke, werden dessen Kosten in Höhe des für die Grundstücksentwässerung notwendigen Anteils von den Gemeindewerken übernommen und satzungsgemäß mit derzeit 2,30 EUR/m² veranlagt. Die Hälfte dieser Kanalbaukosten fließt dann in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand, so dass der umlagefähige Aufwand für den Straßenbau dann bei rd. 384.000 EUR liegt. Daraus ergäbe sich ein Beitrag von 20,80 EUR/m². Zuzüglich des einmaligen Anschlußbeitrages von 2,30 EUR/m² ergibt sich ein Anliegerbeitrag von geschätzt 23,10 EUR/m².

Falls, wie beschrieben, auf einem Teilstück der Straße statt des Kanals ein offener Seitengraben angelegt werden sollte, verringert sich bei der nur der Straßenentwässerung dienenden Variante der umlagefähige Aufwand auf rd. 382.000 EUR bzw. 21,00 EUR/m². Bei der für die Oberflächenentwässerung der Anliegergrundstücke nutzbaren Variante liegt der umlagefähige Aufwand für den Straßenbau bei rd. 326.000 EUR bzw. 17,60 EUR/m². Zuzüglich der dann noch anfallenden einmaligen Anschlußgebühr von 2,30 EUR/m² ergibt sich ein Anliegerbeitrag von rd. 20,00 EUR/m². Diese Bauweise ist nur abrechenbar, wenn vorher ein Ratsbeschuß bestätigt, daß die Grundzüge der Planung eingehalten wurden.

4 Wertung

Im Dezember 2008 wurden alle Anlieger von den Gemeindewerken über die Rechtslage bezüglich der Oberflächenentwässerung von Privatgrundstücken schriftlich informiert. Danach ist die Gemeinde verpflichtet, das auf den Anliegergrundstücken anfallende Oberflächenwasser aufzunehmen und zu entsorgen, wenn eine gemeinwohlverträgliche anderweitige Entsorgung auf den Grundstücken selbst nicht möglich ist. In diesem Fall käme nur eine Versickerung in Frage. Ein von den Gemeindewerken eingeholtes Bodengutachten zur Versickerungsfähigkeit des Bodens entlang der Straße ergab dazu ein uneinheitliches Bild, läßt aber klar erkennen, daß sich nicht jedes Anliegergrundstück zur Versickerung eignet. Die Verpflichtung der Gemeinde auf Übernahme des Wassers (Einrichtung eines Vollanschlusses) ist somit gegeben. Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK 2008) trägt dem Rechnung und sieht bereits für das Jahr 2008 den Bau einer entsprechenden Anlage für den Heiderweg vor. Das ABK wurde am 23.06.2008 vom Rat beschlossen. Die Finanzierung wurde bereits durch den Ausweis eines Planansatzes im Vermögensplan 2008 des Entsorgungsbetriebs sichergestellt.

5 Antrag der FDP

Der Antrag geht dahin, dass die Anlieger mit entlastender Wirkung für die Gemeinde alle für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Ausbesserungsarbeiten am Heiderweg im jetzigen Bestand auf ihre Kosten und lediglich unter fachlicher Kontrolle der Gemeinde vornehmen. Es ist zwar grundsätzlich möglich, die Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten dauerhaft auf die jeweiligen Anlieger zu übertragen. Gesetzlich ist das aber nur für Winterdienst und Reinigung und nicht für bauliche Arbeiten vorgesehen, so dass eine Satzung als Übertragungsinstrument hier nicht in Betracht kommt. Voraussetzung wäre also ein Übertragungsvertrag mit (möglichst) allen Anliegern, wovon dann jeder gesamtschuldnerisch für die Einhaltung des Vertrages haften würde. Kaum zu lösen ist aber dann der Wechsel im Bestand der Vertragsteilnehmer durch Eigentümerwechsel, Tod, Wegzug u.ä. Während sich die Gemeinde vertraglich an einen beliebigen Vertragspartner vor Ort halten kann, wäre die Geschäftsführung und Kostenumlage innerhalb der Vertragsteilnehmer schon binnen kurzem sehr erschwert. Zudem wäre, auch wenn sich die Anlieger in der Rechtsform einer GbR o.ä. mit diesem Zweck zusammen schließen würden, seitens der Gemeinde an Sicherheiten zu denken. Auch wenn die Verkehrssicherungspflichten am Heiderweg im jetzigen Bestand kein hohes Risiko darstellen, kann die Verwaltung die angedachte Lösung nicht befürworten.

6 Fazit

Unter Würdigung aller Aspekte wird vorgeschlagen, wie schon im Oktober 2006 angestrebt, einen Straßenausbau nach der Planvariante 2, wie sie in der BA-Sitzung vom 29.08.2007 vorgestellt wurde,

zu beschließen. Finanzmittel sind unter Investitionen Produkt 12.01.01 Straßenbau und Brückenunterhalt im Haushalt 2009 ausgewiesen.

Anlage(n)

Niederschrift zur Bürgerinformation vom 19.03.2009
Antrag der FDP-Fraktion auf Verzicht der Ausbaumaßnahme „Heiderweg“ in Eitorf-Lindscheid